

Richtlinie Haltung Mast von Rindern aus
Milchkuhbetrieben 2023

Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien

für Tierhalter und Auditoren



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	5
1.1	Begriffe	6
2	Hinweise für Tierhalter	7
2.1	Erfassungszeitraum	7
3	Erfassung im Stall	8
3.1	Erfassung im Gesamtbestand (Kälber und Rinder)	8
3.1.1	Allgemeinzustand der Kälber	8
3.1.2	Allgemeinzustand der Rinder	9
3.2	Erfassung am Einzeltier für Rinder ab dem 7. Lebensmonat	9
3.2.1	Stichprobe	9
3.2.2	Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere (Kälber und Rinder)....	10
3.2.3	Lahmheiten	11
3.2.4	Schwanzspitzennekrosen	12
3.2.5	Verschmutzung	13
3.2.6	Hautveränderungen/ Integumentschäden.....	13
3.2.7	Gesamtzustand, andere Krankheiten oder Verletzungen.....	15
3.2.8	Thermoregulation	16
4	Erfassung im Büro	17
4.1	Tierverluste	17
5	Bewertung von Überschreitungen der Grenz- und Schwellenwerte für tierbezogenen Kriterien	18
6	Weiterführende Literatur	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Stichprobenumfang, angelehnt an Welfare Quality®	9
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Skizze Erfassung der tierbezogenen Kriterien durch den Auditor	4
Abbildung 2: Skizze Erfassung der tierbezogenen Kriterien durch den Tierhalter.....	4
Abbildung 3: Bezeichnung © Person XY.....	10
Abbildung 4: Bezeichnung © Person XY.....	10
Abbildung 5: Bezeichnung © Person XY.....	10
Abbildung 6: Bezeichnung © Person XY.....	11
Abbildung 7: Bezeichnung © Person XY.....	11
Abbildung 8: Bezeichnung © Person XY.....	11
Abbildung 9: Bezeichnung © Person XY.....	12
Abbildung 10: Bezeichnung © Person XY.....	12
Abbildung 11: Bezeichnung © Person XY.....	12
Abbildung 12: Masttiere ohne Verschmutzung, © DTSchB	13
Abbildung 13: Verschmutzung, © Frigga Wirths	13
Abbildung 14: Bezeichnung © Person XY.....	14
Abbildung 15: Bezeichnung © Person XY.....	14
Abbildung 16: Mastrind mit Flechte, © DTSchB.....	14
Abbildung 17: Bezeichnung © Person XY.....	15
Abbildung 18: Bezeichnung © Person XY.....	15
Abbildung 19: Verschmutzung, © Frigga Wirths	15
Abbildung 20: Bezeichnung © Person XY.....	16
Abbildung 21: Bezeichnung © Person XY.....	16
Abbildung 22: Bezeichnung © Person XY.....	16
Abbildung 23: Bewertung des Umgangs mit Grenzwertüberschreitungen	19

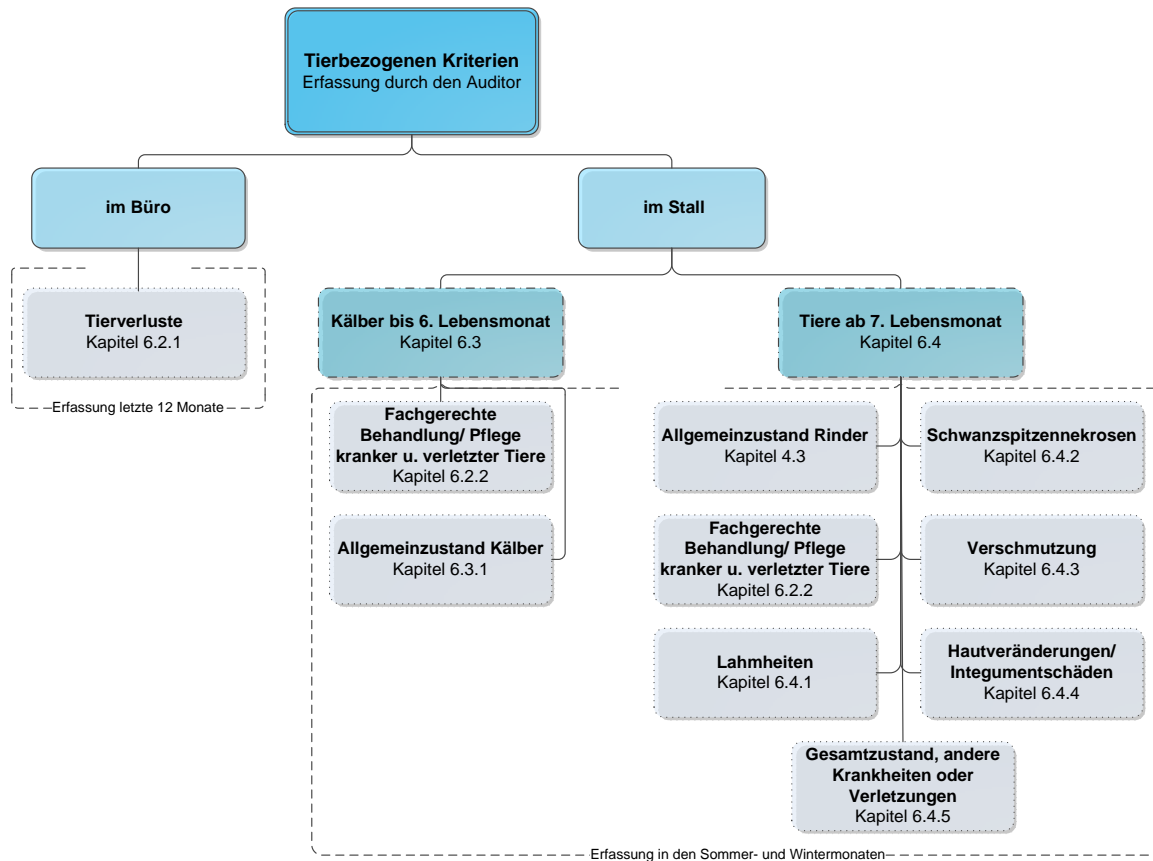


Abbildung 1: Skizze Erfassung der tierbezogenen Kriterien durch den Auditor

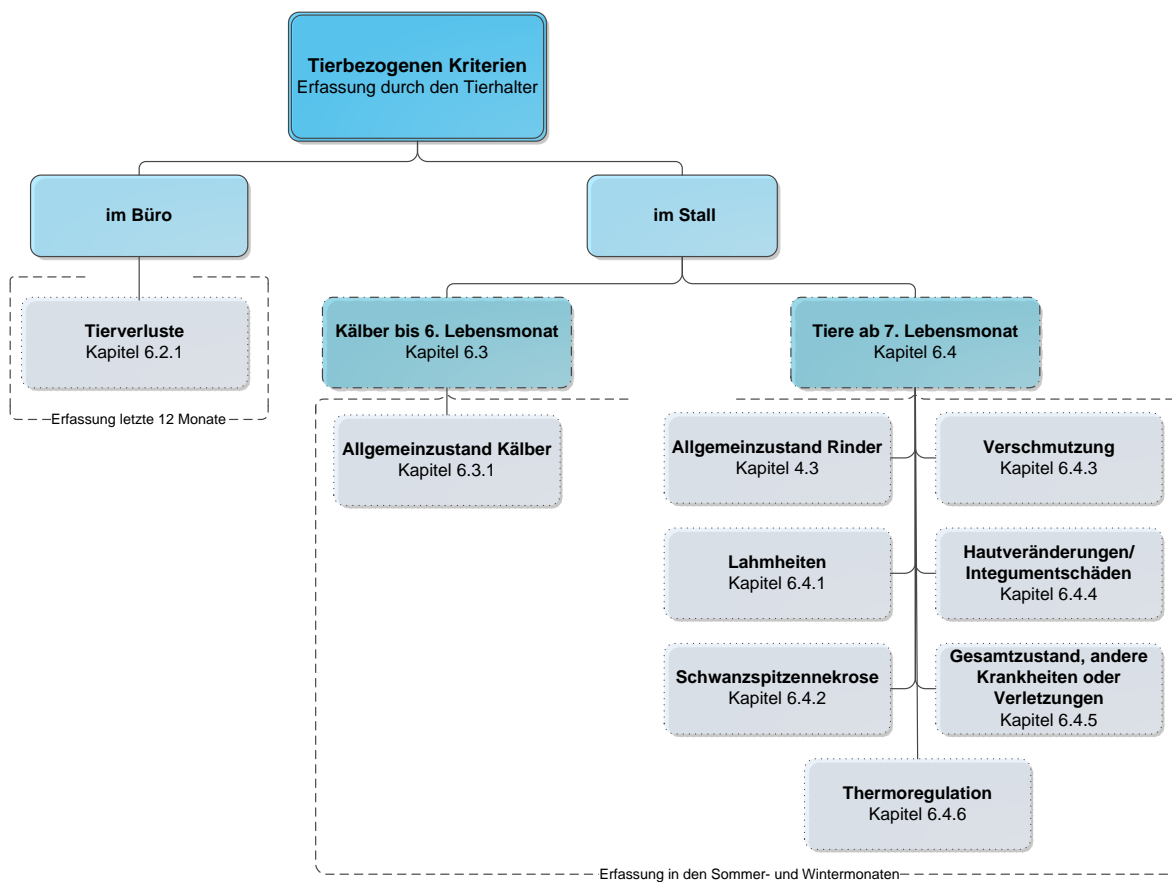


Abbildung 2: Skizze Erfassung der tierbezogenen Kriterien durch den Tierhalter

1 Grundsätzliches

Als Träger des Tierschutzlabel-Systems stellt der Deutsche Tierschutzbund besonders hohe Ansprüche an die landwirtschaftliche Tierhaltung. Die Erfassung von tierbezogenen Kriterien (TBK) durch den Tierhalter ist dafür unerlässlich. Auf diese Weise lässt sich die physische Verfassung der unter den hohen Standards des Tierschutzlabel-Systems gehalten Tiere überprüfen.

Für die Betriebe ist die regelmäßige Erfassung von tierbezogenen Kriterien nützlich:

- Tierhalter entwickeln eine höhere Sensibilität für Aspekte der Tiergesundheit und des Wohlbefindens der Tiere: Sie gehen mit einem anderen Blick durch den Stall.
- Tierschutzbezogene Probleme im Bestand werden leichter erkannt, sodass schneller Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um die Situation zu verbessern und Probleme abzustellen.
- Durch die Erfassung von tierbezogenen Kriterien wird der Status Quo des Tierschutzniveaus im Bestand dokumentiert. Dadurch werden die Haltungsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Tiere transparent.
- Betriebsentwicklungen können objektiv begleitet werden. So wird sichtbar, in welchen Bereichen sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verbessert oder verschlechtert hat.
- Die kontinuierliche Erfassung tierbezogener Kriterien und deren Dokumentation sind zudem hilfreich, um im Ereignisfall (zum Beispiel nach einem Stalleinbruch) auf kritische Nachfragen vorbereitet zu sein.
- Mit der Erfassung durch den Tierhalter kommt dieser der gesetzlichen Verpflichtung zur betrieblichen Eigenkontrolle nach TierSchG § 11 Abs. 8 nach.

Die Erfassung tierbezogener Kriterien erfolgt zusätzlich zum täglichen Kontrollgang. Sie kann aber das Erkennen akuter Probleme, auf die unverzüglich reagiert werden muss, nicht ersetzen. Derartige Probleme müssen bei den täglichen Kontrollgängen durch den Tierhalter erkannt und abgestellt werden. Beispielsweise sollten kranke Tiere separiert oder tierärztlich behandelt werden.

Liebe Leser*innen, Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in diesem Handbuch die männliche Form zu verwenden. Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.1 Begriffe

Kalb (im Sinne der Richtlinie Mast von Rindern)

Jungtier bis zum Ende des 6. Lebensmonats.

Rind (im Sinne der Richtlinie Mast von Rindern)

Überbegriff für Fresser und Masttiere ab dem Beginn des 7. Lebensmonats.

2 Hinweise für Tierhalter

Bei einem Tierzukauf sollte der Tierhalter bereits beim Einstellen auf die am Tier zu erhebenden Kriterien achten und falls erforderlich mit dem zuliefernden Betrieb Gegenmaßnahmen vereinbaren.

Der Tierhalter oder eine von ihm zur Betreuung der Tiere beauftragte Person – vorzugsweise immer dieselbe Person – übernimmt die Erfassung.

Es kann vorteilhaft sein, wenn der Tierhalter die Erfassung der tierbezogenen Kriterien mit einer zweiten Person, die nicht so häufig auf dem Hof ist, gemeinsam durchführt. Dies kann „Betriebsblindheit“ verhindern.

Folgende Materialien sind für die Erfassung der Tierbezogenen Kriterien hilfreich:

- TBK-Erfassungsbogen für den Stall (Mitgeltende Unterlage)
- TBK-Ergebnisübersicht (Mitgeltende Unterlage)
- Klemmbrett
- Stift
- Kamera
- Viehkennzeichnungsstift
- Taschenlampe

2.1 Erfassungszeitraum

Der Betrieb führt zweimal im Jahr im Abstand von etwa 6 Monaten (im Sommer- und im Winterhalbjahr), eine Erfassung der tierbezogenen Kriterien in der gesamten Herde durch. Der gesamte Bestand muss anhand der zur Verfügung stehenden TSL-Dokumente (Erfassungsbogen und Ergebnisübersicht) hinsichtlich tierbezogener Kriterien beurteilt werden. Der Tierhalter oder verantwortliche Mitarbeiter notiert die Ergebnisse in dem dafür zur Verfügung stehenden Dokument und legt sie beim Audit vor. Der Betrieb kann die Erfassung der tierbezogenen Kriterien auch in Kombination mit Betriebsbesuchen durch die Beratung oder den bestandsbetreuenden Tierarzt durchführen. Wenn Auffälligkeiten festgestellt oder Grenzwerte überschritten werden, muss der Betrieb Verbesserungsmaßnahmen einleiten. Welche Maßnahmen wann ergriffen wurden, wird schriftlich festgehalten.

3 Erfassung im Stall

Im Folgenden ist eine Auswahl der tierbezogenen Kriterien beschrieben, die der Tierhalter sowie der Auditor zu erfassen haben. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Tierschutzindikatoren, die zusätzlich, je nach eigener Risikoeinschätzung erfasst werden können (zum Beispiel Gewichtszunahme)

Die tierbezogenen Kriterien sind so gewählt, dass sowohl Kriterien im Gesamtbestand, als auch Kriterien am Einzeltier erfasst werden.

Für die Erfassung im Gesamtbestand müssen alle Tiere begutachtet werden, die zum Zeitpunkt der Erfassung nach den Vorgaben des Tierschutzlabels gehalten werden. Dabei werden alle Tiere, auch kranke, separierte Tiere grob angesehen und beurteilt. Die Ursache der Separierung und eingeleitete Maßnahmen sollten notiert werden.

Für die Erfassung am Einzeltier wird eine Stichprobe gezogen und einzelne Tiere genauer in Augenschein genommen. Kranke Tiere aus den Krankenbuchten oder -abteilen fließen in diese Stichprobe nicht ein.

3.1 Erfassung im Gesamtbestand (Kälber und Rinder)

Bei der Bewertung des Gesamtbestandes wird der Allgemeinzustand von Kälbern bis zum Ende des 6. Lebensmonat erfasst. Dabei soll die gesamte Tiergruppe begutachtet werden. Auffällige Tiere müssen unter besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden.

3.1.1 Allgemeinzustand der Kälber

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Bei der Bewertung des Gesamteindrucks werden die Kälber (bis Ende 6. Lebensmonat) hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- Ernährungszustandes
- Kotbeschaffenheit
- Verschmutzungen
- Husten
- Flechte
- apathisches Verhalten

Grenzwert:

Maximal 5 % der Kälber dürfen in einem eingeschränkten Allgemeinzustand sein.

3.1.2 Allgemeinzustand der Rinder

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Um einen Gesamteindruck von den Rindern zu erlangen, sollen für circa 3 Minuten die Tiere in Ruhe vom Stalleingang unauffällig beobachtet und auf folgende Kriterien besonders geachtet werden:

- Ruheverhalten (ängstliche, nervöse oder ruhige, gelassene Tiere)
- Liegeverhalten (Liegeposition, Wiederkäuen)
- Futteraufnahme (Fressverhalten, Wiederkauaktivität)
- Geräuschkulisse (Muhen, Husten oder Stöhnen)
- Stallklima (Luftqualität und -bewegung, Temperatur oder Luftfeuchtigkeit)

Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist der Allgemeinzustand der Tiere und ob Abweichungen vorhanden sind.

3.2 Erfassung am Einzeltier für Rinder ab dem 7. Lebensmonat

Bestimmte tierbezogene Kriterien können erst bei der individuellen Betrachtung genauer erfasst werden. Bei Rindern ab dem Beginn des siebten Lebensmonats werden auf Einzeltierebene tierbezogene Kriterien erfasst. Bei Kälbern werden keine tierbezogenen Kriterien am Einzeltier, sondern nur der Allgemeinzustand der Tiere (siehe 3.1.1) erfasst.

3.2.1 Stichprobe

Die Stichprobe ist anhand der Gesamtanzahl an Rindern auf dem Betrieb zufällig zu wählen (Tabelle 1). Es werden alle Rinder auf dem Betrieb gezählt und anschließend der Stichprobenumfang festgelegt.

Tabelle 1 Stichprobenumfang, angelehnt an Welfare Quality®

Anzahl Rinder auf dem Betrieb	Anzahl zu bewertender Tiere
1 - 29	Alle
30 - 59	30
60 - 89	35
90 - 129	40
130 - 159	45

Es ist darauf zu achten, die Tiere nicht zu erschrecken und sich ruhig und langsam durch den Stall oder die Gruppen zu bewegen. Zudem sollen auch liegende Tiere aufgetrieben und in der Bewegung bewertet werden.

3.2.2 Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere (Kälber und Rinder)

Dieses Kriterium wird nur vom Auditor erfasst.

Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in einer Krankenbox sind, die man „sich selber“ überlässt, gelten als Abweichung.

Grenzwert:

Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage: Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt und gepflegt (ja/nein)?

- **Beispiel TBK 4: gut**

Beschreibung: was sehe ich

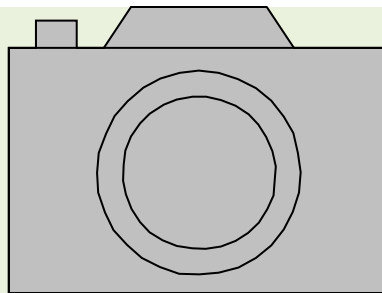


Abbildung 3: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: mittel**

Beschreibung: was sehe ich

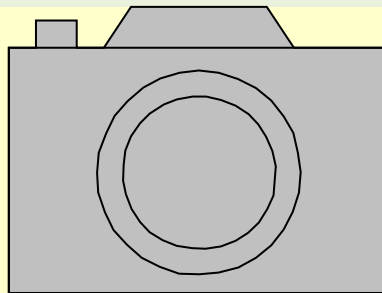


Abbildung 4: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: schlecht**

Beschreibung: was sehe ich

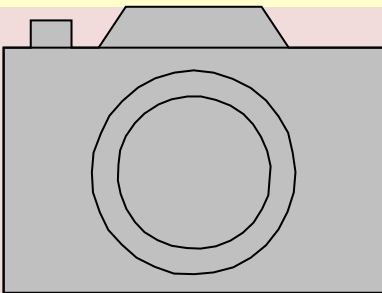


Abbildung 5: Bezeichnung © Person XY

3.2.3 Lahmheiten

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Bei der Bewertung der Lahmheit wird das Gangbild oder die Belastung der Gliedmaßen im Stand beobachtet. Gezählt werden alle Rinder mit Lahmheiten.

Nicht lahme Tiere laufen und stehen mit geradem Rücken, halten den Kopf erhoben (mindestens Schulterhöhe) und setzen alle vier Gliedmaßen ohne Zögern gleichmäßig auf. Lahme Tiere zeigen je nach Schweregrad einen gekrümmten Rücken, unregelmäßige Schrittfolge, Entlastung eines oder mehrerer Beine sowie Hochziehen oder widerstrebendes Aufsetzen der betroffenen Beine. Lahmheiten beeinflussen Masttiere negativ beim Auf- und Ablegen sowie bei einer ausreichenden Futteraufnahme.

Grenzwert:

Nicht mehr als 5 % der Rinder dürfen lahmen.

- **Beispiel TBK 4: gut**
- Beschreibung: was sehe ich
-

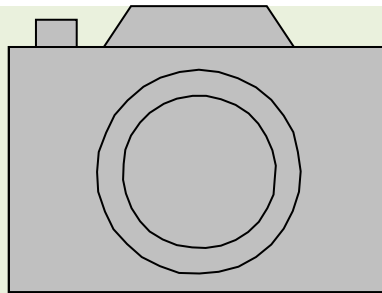


Abbildung 6: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: mittel**
- Beschreibung: was sehe ich
-

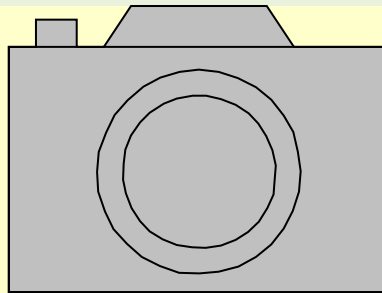


Abbildung 7: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: schlecht**
- Beschreibung: was sehe ich
-

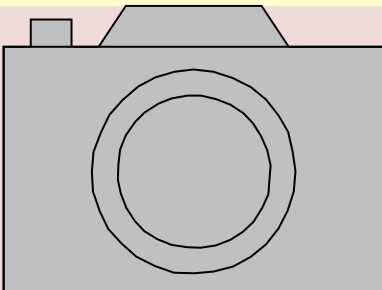


Abbildung 8: Bezeichnung © Person XY

3.2.4 Schwanzspitzennekrosen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Es wird geschaut, ob entzündliche Veränderungen an den Schwanzspitzen zu erkennen sind. Jedes Rind mit einem Hinweis auf Schwanzspitzennekrose muss behandelt werden. Außerdem sind die Fütterung (zum Beispiel Rohfaseranteil in der Ration) und die Haltungsumgebung (Besatzdichte) der Herde zu überprüfen.

Grenzwert:

Nicht mehr als maximal 3 % der Rinder dürfen Schwanzspitzennekrosen vorweisen.

- **Beispiel TBK 4: gut**
- Beschreibung: was sehe ich
-

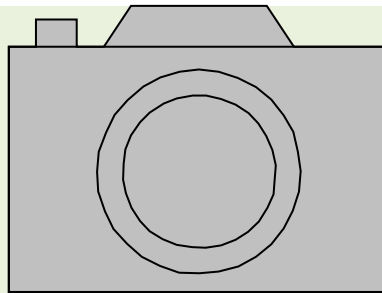


Abbildung 9: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: mittel**
- Beschreibung: was sehe ich
-

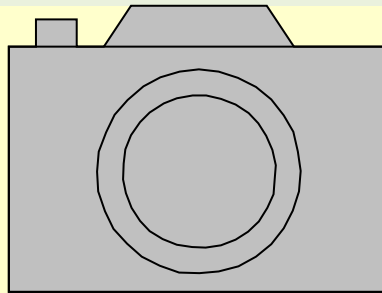


Abbildung 10: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: schlecht**
- Beschreibung: was sehe ich

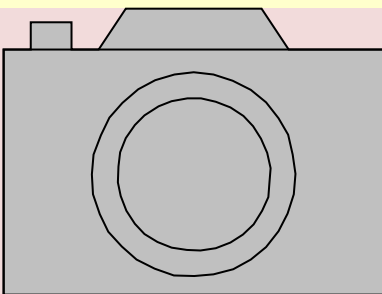


Abbildung 11: Bezeichnung © Person XY

3.2.5 Verschmutzung

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Dabei werden Bereiche des Körpers, die mehr als etwa 40 cm lange (Unterarmlänge) angetrocknete Kotanhaftungen haben, als verschmutzt bewertet, unabhängig davon wo am Körper die Verschmutzung ist.

Durch Verschmutzungen kann es zu einer gestörten Thermoregulation, sowie zu Unwohlsein und Hautentzündungen oder anderen Infektionen kommen.

Grenzwert:

Nicht mehr als 15 % der Rinder dürfen Verschmutzungen vorweisen.

- **Beispiel keine Verschmutzung**



Abbildung 12: Masttiere ohne Verschmutzung, © DTSchB

- **Beispiel Verschmutzung**



Abbildung 13: Verschmutzung, © Frigga Wirths

3.2.6 Hautveränderungen/ Integumentschäden

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Jedes Rind wird hinsichtlich Verletzungen, Haarverlusten, Parasitenbefall und Schwellungen (Umfangsvermehrungen) betrachtet. Alle Tiere mit Auffälligkeiten, die mehr als 2 cm groß sind (10-Cent-Stück), werden erfasst. Dabei wird angegeben, an welchen Stellen sich die Veränderungen befinden und wenn bekannt, die Ursache.

Verletzungen der Haut bilden auch immer Eintrittsmöglichkeiten für Infektionen und können daher zu weitreichenden Erkrankungen (zum Beispiel Gelenkentzündung) führen.

Grenzwert:

Maximal 10 % der Rinder haben Hautveränderungen oder Integumentschäden.

- **Beispiel TBK 4: gut**
- Beschreibung: was sehe ich
-

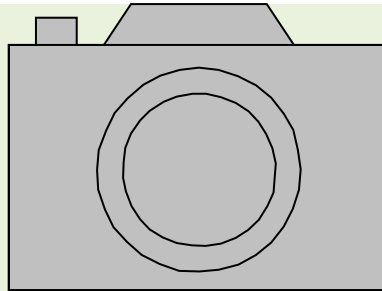


Abbildung 14: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: mittel**
- Beschreibung: was sehe ich
-
-

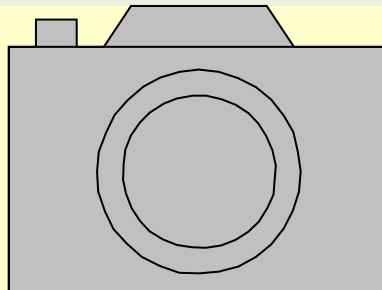


Abbildung 15: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel Flechte (Pilzinfektion)**



Abbildung 16: Mastrind mit Flechte, © DTSchB

3.2.7 Gesamtzustand, andere Krankheiten oder Verletzungen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Dabei werden andere Krankheiten oder Auffälligkeiten wie beispielsweise Kümmerer, Durchfall oder Husten gesondert bewertet.

Grenzwert:

Maximal 5 % der Rinder haben Krankheiten oder Verletzungen.

- **Beispiel TBK 4: gut**
- Beschreibung: was sehe ich
-

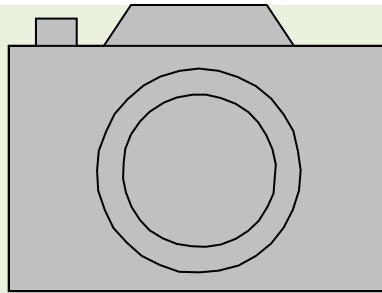


Abbildung 17: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: mittel**
- Beschreibung: was sehe ich
-
-

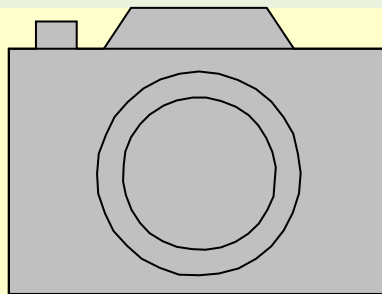


Abbildung 18: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel Schnabelklaue**



Abbildung 19: Verschmutzung, © Frigga Wirths

3.2.8 Thermoregulation

Dieses Kriterium wird nur vom Tierhalter im Sommer bei Hitze erfasst.

Pumpen oder hecheln die Rinder, stehen sie alle an der Tränke, sammeln sie sich alle an Orten mit kühlem Luftzug? Ist ausreichend Schatten auf der Weide vorhanden?

- **Beispiel TBK 4: gut**
- Beschreibung: was sehe ich
-

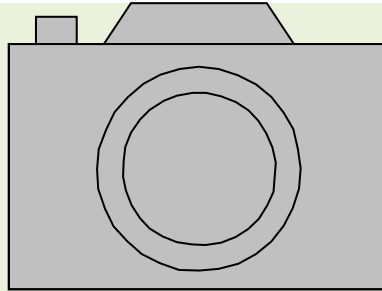


Abbildung 20: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: mittel**
- Beschreibung: was sehe ich
-
-

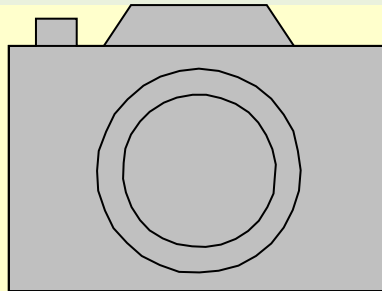


Abbildung 21: Bezeichnung © Person XY

- **Beispiel TBK 4: schlecht**
- Beschreibung: was sehe ich
-

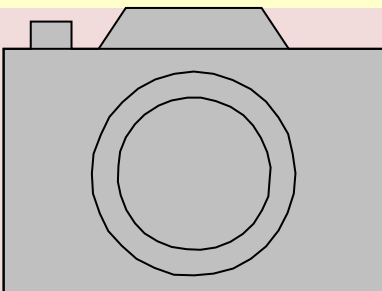


Abbildung 22: Bezeichnung © Person XY

4 Erfassung im Büro

Im Büro werden zum einen die Kriterien erfasst, die der Tierhalter täglich zu dokumentieren hat.

4.1 Tierverluste

Die Unterlagen dieses Kriteriums müssen dem Tierhalter vorliegen und werden vom Auditor geprüft.

Als Verluste gelten alle Tiere die auf dem Betrieb verendet sind, euthanasiert oder notgetötet wurden.

Die Verlustrate der Rinder innerhalb der letzten 12 Monate wird erfasst. Das kann mittels des Bestandsregisters aus HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) oder dem Bestandsregister des Betriebes abgefragt werden.

Grenzwert:

Vom Tag, an dem die Tiere auf den Mastbetrieb gekommen sind, bis zum Ende des 3. Lebensmonats: maximal 5 % Tierverluste

Ab Beginn des 4. Lebensmonats: maximal 3 % Tierverluste

5 Bewertung von Überschreitungen der Grenz- und Schwellenwerte für tierbezogenen Kriterien

Jede im Audit festgestellte Grenzwertüberschreitung wird im Auditbericht erfasst, unabhängig davon, ob sie bereits vom Tierhalter oder erst vom Auditor festgestellt wurde und unabhängig davon, ob Verbesserungsmaßnahmen (erfolgreich) durchgeführt und dokumentiert wurden.

Die dritte Überschreitung desselben Grenzwertes (dreimaliges Überschreiten) in aufeinanderfolgenden Folgeaudits gilt als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung.

Sofern beim Folgeaudit festgestellt wird, dass sich der Wert der Abweichung eines Grenzwertes erhöht hat und/oder sich die bereits festgestellten Schäden verschlimmert haben, ist dies als erneute Grenzwertüberschreitungen zu zählen.

Darüber hinaus gelten für die Bewertung des Umgangs des Tierhalters mit einer Grenzwertüberschreitung die Regelungen gemäß Abbildung XY:

Stellt der Auditor eine Grenzwertüberschreitung fest, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung ebenfalls festgestellt hat, gibt es drei Varianten:

- **V1** Hat der Tierhalter bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt sowie ausreichend dokumentiert, gilt die Anforderung als erfüllt.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V2** Hat der Tierhalter Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, diese aber nicht ausreichend dokumentiert, gilt dies als leichte Abweichung (lAbw) von der Anforderung und es sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V3** Hat der Tierhalter **keine** Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme ist die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Hat der Auditor eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung **nicht** erfasst hat, ist dies auf Plausibilität zu prüfen. Es gibt zwei Varianten:

- **V1** Ist es plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt die Anforderung als erfüllt.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt. Der Tierhalter muss wie auch bei einer eigenen Feststellung einer Grenzwertüberschreitung Verbesserungsmaßnahmen durchführen und dokumentieren.
- **V2** Ist es nicht plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme sind die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an einer TBK-Nachschulung zu vereinbaren.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.

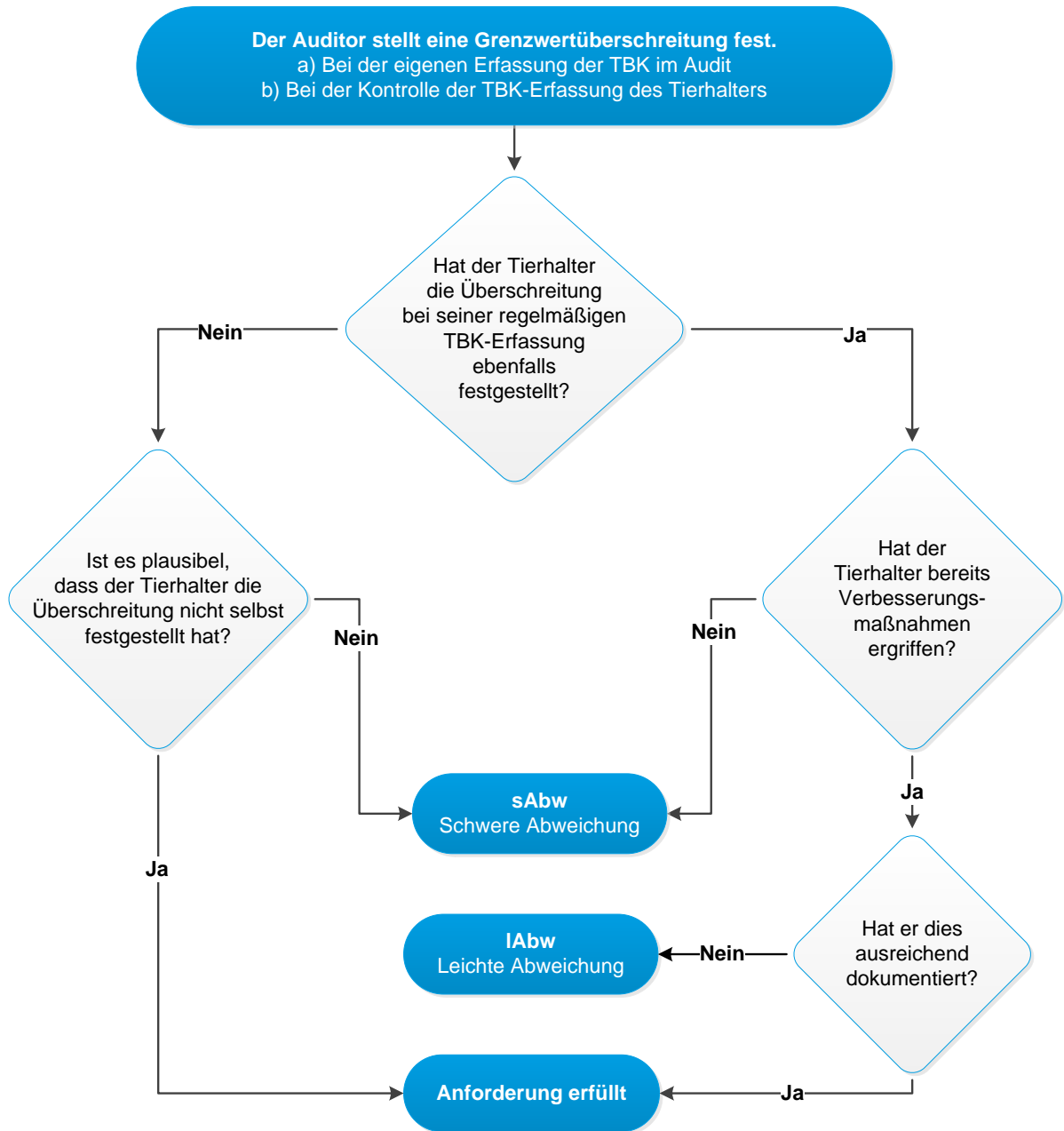


Abbildung 23: Bewertung des Umgangs mit Grenzwertüberschreitungen

6 Weiterführende Literatur

KTBL Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis - Tierart